

werden wird, und daß daß dann auch über das, was der Abgeordnete wünscht, einige Linien in der Verordnung zu geben gewesen wären. Ich meinerseits bin nicht dagegen, wenn das Amendement Annahme finden sollte; denn es wird im Wesentlichen nicht viel dadurch geschadet, aber auch im Wesentlichen nicht viel dadurch genützt werden.

Abg. Braun: Ich muß doch ein Bedenken gegen den Antrag des Herrn Abg. Brockhaus erwähnen; ich glaube nämlich, er geht zu weit. Nehmen Sie den Fall an, es gesteht Einer ein, Nachdruck begangen zu haben. Nach dem Antrag des Herrn Abg. Brockhaus müßte in diesem Falle immer noch ein Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden. Da aber in diesem Falle gar kein Zweifel mehr darüber ist, so würden dadurch nur Weitläufigkeiten entstehen, wenn noch Sachverständige deshalb gehört werden sollten. Was der geehrte Abgeordnete noch sagte von der provisorischen Beschlagnahme und von der Strenge dieser Maßregel, so gebe ich das zu; allein mir scheint, daß nach der Fassung der §. eine solche Beschlagnahme nicht eher eintreten könne, als bis Sachverständige gehört worden sind. Es kann die provisorische Beschlagnahme erst nachdem die Sachverständigen über die Vorfrage entschieden haben, erfolgen. Dadurch würde wenigstens ein wichtiger Grund des Antrags sich erledigen.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich wollte mich für den Antrag des geehrten Abg. Brockhaus bei der Kammer verwenden. Ich glaube, es ist besser, daß seinem Wunsche in dem Gesetze entsprochen werde, als daß man es auf die Verordnung ankommen läßt. Es dürfte auch andern Mitgliedern der Kammer bekannt sein, daß sehr unsachgemäße Entscheidungen in Bezug auf streitige Fälle über die in Frage befindlichen Gegenstände zuweilen vorgekommen sind. Wäre die hohe Staatsregierung nicht selbst davon überzeugt worden, so würde sie vielleicht nicht Sachverständige als ein gesetzlich zu adhibirendes Mittel, um dem vorzubeugen, in das Gesetz aufgenommen haben. Ich hoffe, daß dem Wunsche des geehrten Abgeordneten Genüge geschehe, damit man es der Verwaltungsbehörde und dem erkennenden Gericht nicht zweifelhaft erscheinen lasse, ob in einem oder dem andern Falle der gesetzlichen Adhibition von Sachverständigen Raum zu geben sei. Als ich das Gesetz in die Hand nahm, habe ich mir, ohne auf den Gegenstand vorbereitet zu sein, gesagt, es dürfte der nach diesem Gesetze zu erwartende Schutz nur dann gewährt, das Gesetz nur dann zweckdienlich gehandhabt werden, wenn Adhibition von Sachverständigen nicht fehlen würde, und habe mich gefreut, diese in dem Gesetze ausgesprochen zu finden. Sind die Sachverständigen nun auch nur den Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Seite gestellt, keineswegs zu gleicher Zeit Richter, wie zufolge der Institutionen neuerer Handelsgesetzgebung, so wird dies doch hier in den meisten Fällen genügen. Für die Gesetzgebung den literarischen Verkehr betreffend ist die Zuziehung von Sachverständigen eine Bestimmung, deren Vortheile sehr leicht zu erkennen sind. Einmal hat der Gesetzgeber nicht nöthig, indem er auf das Urtheil von Sachverständigen hinblickt, das Gesetz casuistisch zu machen, Irrsalle von Rücksichten auf concrete

und doch nicht die Vorkommnisse erschöpfende Fälle einzuflechten; dann wird die Sachlage bei Untersuchungen durch die Ansicht kundiger Männer leichter aufgeklärt werden, endlich, wenn bei den Entscheidungen das motivirte Gutachten Sachverständiger benützt wird, so werden sie schneller, daher wirksamer helfend, somit gerechter erfolgen können, weil der Richter sich nicht durch ihm unlösbare Zweifel behindert sieht. Ich kann natürlich nur sehr dadurch mich befriedigt finden, daß nach dem Gutachten der geehrten Deputation der zweite Satz der §. 17 vertauscht werden soll mit einem andern, welcher zugleich anordnet, daß ein für alle einschlagende Fälle bestehender Verein von Sachverständigen hervorgerufen werden solle; denn dies ist zweckmäßiger, als wenn für jeden Fall Individualitäten aus den einzelnen Berufskreisen berufen würden. Von Sachverständigen aller Classen, welche zu einem Vereine gebildet werden, können wir ein umsichtigeres, vorurtheilsfreies und der Behörde gegenüber fester stehendes Gutachten erwarten. Demnach kann ich nur wünschen, daß diese vorzügliche Bestimmung im Gesetze auch in der weiteren Ausdehnung gutgeheißen werden möge, wie sie der Abg. Brockhaus beantragt hat, und ich hoffe, daß dieser Vorgang überhaupt in Gesetzen, welche künftig in Bezug auf den Handels- und Gewerbsverkehr erscheinen werden, daß Adhibition von Sachverständigen weitere Nachfolge finden werde!

Abg. Brockhaus: In Bezug auf Verordnungen möchte ich dem Herrn Referenten noch einhalten, daß die Buchhändler und alle diejenigen, welche mit der Presse zu thun haben, in Bezug auf Verordnungen sehr mißtrauisch geworden sind, und wünschen müssen, daß das, was stattfinden soll, durch das Gesetz festgestellt werde.

Abg. v. Thielau: Ich will mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, nämlich: soll dieser Verein von Sachverständigen an einem bestimmten Orte des Landes beständig residiren, also eine eigentlich ständige Behörde bilden, oder sollen an verschiedenen Orten des Landes dergleichen Vereine existiren? Mir scheint die Frage in Bezug auf das Subject wichtig; denn sollten mehre dergleichen Vereine bestehen, so würde das allerdings Einfluß auf das Budget haben.

Referent Abg. Todt: Hierüber kann ich dem Herrn Vorstände der Finanzdeputation die beruhigendste Erklärung geben. Es ist nicht die Absicht, daß dergleichen Vereine im ganzen Lande gebildet werden sollen, sondern nur da, wo sie nöthig sind, also zunächst in Leipzig. Auch geht die Absicht nicht dahin, die Mitglieder dieses Vereins zu besolden, sondern es würden die entstehenden Kosten von den Parteien zu tragen sein. Näher kann ich freilich auf die Sache nicht eingehen, sondern es ist dieselbe von der Staatsregierung zu erläutern, da nicht ich die Verordnung zu erlassen habe, sondern die Staatsregierung.

Staatsminister Mostik und Sänckendorf: Ich habe nur zu erwähnen, daß ganz in der Weise, wie der Herr Referent bemerkt hat, es die Absicht des Ministerii ist.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand weiter Etwas zu bemerken habe.